

Aufsichtsarbeiten nach § 4a FAO

§ 4a FAO verlangt zum Erhalt der Fachanwaltsbezeichnung:

- Der Antragsteller muss sich mindestens drei schriftlichen Leistungskontrollen (Aufsichtsarbeiten) aus verschiedenen Bereichen des Lehrgangs erfolgreich unterzogen haben.

Online-Klausuren oder Video-Klausuren werden nicht anerkannt

§ 4a FAO definiert die Aufsichtsarbeiten als **schriftliche Leistungskontrollen**, was Online-Klausuren ausschließt, bei denen die Lösung ohne Nachweis der Urheberschaft übermittelt wird.

Auch Klausuren unter Video-Aufsicht sind nicht anzuerkennen, auch wenn diese vielleicht schriftlich im Sinne des § 4a FAO abgelegt werden können. Jedenfalls aber hat der Vorstand bei den bislang vorgelegten Abläufen keine ausreichende Kontrolle angenommen, da in den uns vorgelegten Konstellationen einfache Möglichkeiten erkannt werden konnten, sich bei der Klausur unbemerkt helfen zu lassen.

Eine Aufsichtsarbeit erfordert eben das: Eine Aufsicht über die Entstehung der Klausur mit allen Umständen. Dies können die uns vorgestellten Video-Lösungen nicht ersetzen.

Wir möchten Ihnen daher den Ärger und Aufwand ersparen, sich einer Klausur ausgesetzt zu haben, die durch die Rechtsanwaltskammer nicht anerkannt werden kann.

Es ist den Veranstaltern zuzumuten, Aufsichtsarbeiten in einem Umfeld zu ermöglichen, das den jeweiligen Regeln zur Vermeidung einer Verbreitung des Corona-Virus neuer Art gerecht wird.

Unsere Position wurde mit den übrigen Kammern im Bundesgebiet abgestimmt, leider aber ist offenbar die Handhabung nicht mehr einheitlich.

Der Erwerb der theoretischen Kenntnisse im Sinne des § 4 FAO sind selbstverständlich auch in Form von Fernunterricht möglich und erfordert keine physische Präsenz.